

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN des Kommunalbetriebes Krefeld AöR für die Vergabe von Leistungen

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) bzw. der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).

Allgemeines

Verfahren bei elektronischer Bereitstellung der Vergabeunterlagen:

Die gesamte Kommunikation im Vergabeverfahren wird in deutscher Sprache ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW unter www.evergabe.nrw.de durchgeführt.

Verfahren bei postalischer Bereitstellung der Vergabeunterlagen:

Die Kommunikation bei postalischer Bereitstellung der Vergabeunterlagen erfolgt schriftlich, per E-Mail oder per Telefax in deutscher Sprache.

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hat der Bieter diese auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sollte er unvollständige Unterlagen erhalten haben, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe darauf hinzuweisen. Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger Unterlagen abgegeben wurde, gehen zu Lasten des Bieters.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können oder liegen Widersprüche zwischen einzelnen Teilen der Leistungsbeschreibung vor, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe darauf hinzuweisen.

Diese Hinweispflicht besteht auch, wenn der Bewerber nach einem Ortstermin der Auffassung ist, dass das Leistungsverzeichnis nicht oder nicht vollständig die erforderlichen Leistungen enthält. Erkennbare Verstöße in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen müssen unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der Angebots-/ Bewerbungsfrist gerügt werden.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3. Angebot

3.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

3.2 Das Angebot muss vollständig sein. Die Möglichkeit zu einer Nachforderung im Sinne von § 41 Abs. 2 UVgO bzw. § 56 VgV bleibt unberührt. Das Angebot darf die Preise und die geforderten Erklärungen und Angaben nur an den bezeichneten Stellen der Vertragsunterlagen enthalten. Korrekturen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Ausschluss sonstiger Bestimmungen und Regelungen zu den Vertragsbestandteilen

Etwaige Vorverträge, in den Vergabeunterlagen nicht als Vertragsbestandteile aufgeführte Unterlagen, Protokolle, Klauselwerke oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, sind nicht Vertragsbestandteil.

3.4 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will.

3.5 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

- 3.6 Die zulässigen Formen der Angebotsabgabe richten sich nach der Bekanntmachung bzw. den bereitgestellten Vergabeunterlagen.
Bei zugelassener schriftlicher Angebotsabgabe müssen die Angebote an der dafür vorgesehenen Stelle unterzeichnet und alle Eintragungen dokumentenecht sein.
Soweit elektronische Angebote zugelassen sind, sind diese ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland www.evergabe.nrw.de einzureichen; hierzu ist eine kostenlose Registrierung erforderlich. Näheres zur Form der Angebotsabgabe ist den „Hinweisen zur Form der Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten“ zu entnehmen.
- 3.7 Ein angebotenes Skonto wird bei der Angebotswertung nur berücksichtigt, wenn als Zahlungsziel mindestens 14 Tage angegeben werden. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
Das Skonto gilt für jede einzelne fristgerechte Zahlung.
- 3.8 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Die Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

4. Nebenangebote

- 4.1 Nebenangebote müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Nebenangebot nachzuweisen. Andernfalls wird es nicht berücksichtigt.
- 4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben.
- 4.3 Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
Sollen Preisnachlässe (ohne Bedingungen) für Nebenangebote zum Hauptangebot gelten, so hat der Bieter dies im Nebenangebot zu erklären.
- 4.4 Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein.

5. Nachunternehmeraufträge

Beabsichtigt der Bieter,

- Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer) oder
- sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe),

so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Teilnahmeantrag/Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen (Formular 532-KR) und diese Unternehmen geeignet (nur Eignungsleihe) sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben. Entsprechende Verpflichtungserklärungen (Formular 533-KR) dieser Unternehmen sind bei der Eignungsleihe mit dem Teilnahmeantrag/Angebot, bei der Unterauftragsvergabe auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers vor Zuschlagserteilung vorzulegen.

Sofern bei dem/n anderen Unternehmen zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen, muss das Unternehmen durch den Bewerber/Bieter ersetzt werden. Sollten hingegen fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen, behält sich der Auftraggeber vor, dass das Unternehmen durch den Bewerber/Bieter innerhalb einer zu setzenden Frist ersetzt wird.

6. Bietergemeinschaften

Sofern nicht öffentlich bzw. im Offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

Bietergemeinschaften haben in den Angeboten jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen.

Die diesbezügliche Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung (Formular 531-KR) muss von sämtlichen Mitgliedern unterschrieben sein und ist mit dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot einzureichen. Die Gründe zur Bildung der Bewerber-/Bietergemeinschaft sind auf Anforderung darzulegen. Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

7. Nachweise

Sofern Nachweise gefordert werden, genügt die Einreichung einer einfachen Fotokopie, sofern nicht ausdrücklich eine beglaubigte Fotokopie oder ein Original verlangt wird.

Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Unternehmen, die in den Präqualifizierungsdatenbanken <https://amtliches-verzeichnis.ihk.de> oder www.pq-verein.de bzw. einer anderen für den öffentlichen Auftraggeber kostenfreien Datenbank innerhalb der EU registriert sind, können dies bei Abgabe eines Teilnahmeantrages bzw. eines Angebotes durch Angabe der Registrierungsnummer angeben und ersetzen damit die Erklärungs- und Nachweispflicht nach den Ziffer 3 der Angebotsaufforderung, soweit die geforderten Erklärungen und Nachweise dort hinterlegt sind.

Sofern vom Auftraggeber Nachweise gefordert werden, die nicht in den Präqualifizierungsdatenbanken enthalten sind, sind diese ergänzend einzureichen. Ansonsten kann das Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

8. Bevorzugte Bieter



Der Runderlass Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge kommt **nicht** zur Anwendung.



Sofern im Vergabeverfahren das Angebot einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderungen und Blindenwerkstätten sowie von Inklusionsbetrieben (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt.

Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

9. Weiteres :